

Merkblatt Freiberufliche Tätigkeit

Für nicht bewilligungspflichtige Berufe der Alternativ- und Komplementärmedizin

Allgemeine Informationen

- Auf unserer Homepage [Umgang mit Tierarzneimitteln - Laboratorium der Urkantone](#) finden Sie die massgeblichen eidgenössischen und kantonale Erlasse wie:
Heilmittelgesetz (HMG)
Betäubungsmittelgesetz (BetmG)
Gesundheitsverordnung (GesV),
Kantonalen Vollzugsverordnungen
- Kantonsapotheke: Dr. pharm. Regula Willi, Postfach 665, 6440 Brunnen
Tel. 041 820 43 70 / E-Mail: regula.willi@sz.ch
- Kantonstierarzt: Dr. med. vet. Andreas Ewy, Föhneneichstrasse 15,
6440 Brunnen
Tel. 041 825 41 51 / E-Mail: andreas.ewy@laburk.ch

Zusätzliche Informationen

- Alle nicht den bewilligungspflichtigen Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten dürfen im ganzen Kantonsgebiet frei ausgeübt werden (GesG SZ § 21).
- Bewilligungspflichtig sind Tierärzte und Besamungstechniker (VetV §6).
- Den nicht bewilligungspflichtigen Berufen sind folgende Tätigkeiten untersagt (GesG SZ § 19, 34):
 - chirurgische, geburtshilfliche und gynäkologische Eingriffe
 - Injektionen (inklusive Akupunktur und Neuraltherapie), Blutentnahme und Blutsauerstoffanwendungen
 - Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderen meldepflichtigen Krankheiten
 - zahnärztliche Eingriffe wie subgingivale Zahnreinigungen, chirurgische, konservierende und orthodontische Behandlungen, Setzen von Implantatpfeilern, Beschleifen von Zähnen und Paradontitisbehandlungen
 - Gelenksmanipulationen mit Impuls
 - das Ausstellen von medizinischen Zeugnissen und Berichten
 - die Anwendung, die Abgabe und die Verschreibung von Arzneimitteln (Listen A – D). Davon ausgenommen sind die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger komplementärmedizinischer Arzneimittel sowie die Empfehlung von nicht verschreibungspflichtigen Produkten.
- Es ist gestattet, Produkte der Abgabekategorie E = frei verkäufliche Arzneimittel, Homöopathika mit Potenzen D6 und höher (TAMV, Anhang 2 Liste 2), sowie Produkte der Bachblütentherapie anzuwenden, zu verordnen oder abzugeben (gemäss Swissmedic-Liste der zugelassenen Präparate und Wirkstoffe).
Link: <http://www.swissmedic.ch>

- Nicht erlaubt sind hingegen die Abgabe und Verschreibung von Homöopathika der Abgabekategorien A, B, C und D. Dies bleibt den Tierärzten mit Detailhandelsbewilligung und den in Art. 25 des Heilmittelgesetzes erwähnten Personen vorbehalten. Unter folgendem Link finden Sie das Merkblatt des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zu diesem Thema:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierarzneimittel/fachgerechter-umgang-mit-tierarzneimitteln/verschreibung--abgabe-und-anwendung.html>